



**DR. DENK
STEUERBERATUNGS- UND
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS
GMBH**

Johann Fux-Gasse 26, 8010 Graz
Tel 0316/371-001-0
Fax 0316/371-001-37

Inhaber einer
Bescheinigung gemäß
§ 35 APAG

www.wirtschafts-pruefung.at

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2024 der

**Hochschülerinnen- und Hochschüler-
schaft an der Universität Graz**

8010 Graz
Schubertstraße 6

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Angaben gemäß § 40 Abs. 3 HSG	5
3.1 Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 Z.1 und 2 HSG	5
3.2 Angaben zu Funktionsgebühren gemäß § 40 Abs. 3 Z. 3 HSG	5
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	11
4.1 Erteilte Auskünfte	11
4.2 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	11
5. Bestätigungsvermerk	12

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 30. Juni 2024

Jahresvoranschlag mit Budget-Ist-Vergleich inkl. Erläuterungen für das Geschäftsjahr 2023/24

Aufstellung freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

Andere Beilagen

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Vorsitzende der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz,
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 40 HSG 2014 zum 30. Juni 2024 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz,
Graz,**
(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden beauftragt, die Prüfung zum Jahresabschluss zum 30. Juni 2024 durchzuführen. Die Körperschaft, vertreten durch die Vorsitzende Frau Maja Höggerl, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2024 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 268 ff UGB sowie den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 zu prüfen.

Bei der geprüften Körperschaft handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), das eine Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 UGB durch einen Wirtschaftsprüfer vorsieht. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz, Graz, ist gemäß § 40 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen". Daneben ist die Einhaltung der Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) zu prüfen.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und die darauf basierenden Verordnungen, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, beachtet wurden.

Eine Prüfung der Gebarung in Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Rechtmäßigkeit war ebenso Gegenstand dieses Auftrages.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Folgeprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Februar 2025 bis April 2025 überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Dr. Christoph Denk, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden und der Wirtschaftsreferentin im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Angaben gemäß § 40 Abs. 3 HSG

In weiterer Folge werden die Angaben gemäß § 40 Abs. 3 HSG erläutert.

3.1 Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 Z.1 und 2 HSG

Zum Stichtag 30.06.2024 bestehen fünf aufrechte Dienstverträge. Davon bestehen zwei Dienstverträge im Bereich EDV im monatlichen Beschäftigungsausmaß von 8 bzw. 30 Wochenstunden, ein Dienstvertrag im Bereich des Sekretariats im monatlichen Beschäftigungsausmaß von 35 Wochenstunden sowie zwei Dienstverträge im Bereich Beratung im monatlichen Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden. Von den aufrechten Dienstverträgen wurde im Jahr 2023/24 ein Dienstverhältnis abgeändert, zwei wurden beendet und ein neues Dienstverhältnis begann im April 2024. Beim Abschluss des Dienstvertrags wurden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet. Die Anzahl der freien Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen beträgt 113 in Summe - die dazugehörige detaillierte Aufstellung wird in den Beilagen dargestellt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden und der Wirtschaftsreferentin im Anhang des Jahresabschlusses.

3.2 Angaben zu Funktionsgebühren gemäß § 40 Abs. 3 Z. 3 HSG

In der nachstehenden Darstellung sind die beschlossenen Funktionsgebühren für die Periode 2023/24 getrennt nach Funktionen aufgelistet.

Funktionsbezeichnung	Anzahl Personen	Anzahl Monate	Monatlich	Jährlich
<u>Vorsitzende*r</u>	1	12	400,00 €	4.800,00 €
1. Stv. Vorsitzende*r	1	12	330,00 €	3.960,00 €
2. Stv. Vorsitzende*r	1	10	330,00 €	3.300,00 €
				12.060,00 €
<u>Wirtschaftsreferat</u>				
Wirtschaftsreferent*in	1	10	400,00 €	4.000,00 €
Stv. Wirtschaftsreferent*in	1	2	330,00 €	660,00 €
Stv. Wirtschaftsreferent*in	1	10	330,00 €	3.300,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	10	100,00 €	1.000,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	12	100,00 €	1.200,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	6	100,00 €	600,00 €
Sachbearbeiter*in 4	1	6	100,00 €	600,00 €
Sachbearbeiter*in 5	1	10	100,00 €	1.000,00 €
Sachbearbeiter*in 6	1	12	100,00 €	1.200,00 €
Sachbearbeiter*in 7	1	3	100,00 €	300,00 €
				13.860,00 €

Alternativ- und Ökologiereferat

Referent*in	1	9	150,00 €	1.350,00 €
Sachbearbeiter*in	1	3	80,00 €	240,00 €
Sachbearbeiter*in	1	6	80,00 €	480,00 €
Sachbearbeiter*in	1	3	150,00 €	450,00 €
Sachbearbeiter*in	1	7	80,00 €	560,00 €
Sachbearbeiter*in	1	2	80,00 €	160,00 €
				3.240,00 €

Referat für Arbeit und First Generation Students

Referent*in	1	12	150,00 €	1.800,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	7	80,00 €	560,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	7	80,00 €	560,00 €
				2.920,00 €

Referat für ausländische Studierende

Referent*in	1	10	150,00 €	1.500,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	2	80,00 €	160,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	7	80,00 €	560,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	9	80,00 €	720,00 €
				2.940,00 €

Referat f. Barrierefreiheit

Referent*in	1	10	150,00 €	1.500,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	1	80,00 €	80,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	8	80,00 €	640,00 €
				2.220,00 €

Referat f. feministische Politik

Referent*in 1	1	8,5	150,00 €	1.275,00 €
Referent*in 2	1	3,5	150,00 €	525,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	4	80,00 €	320,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	4	80,00 €	320,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	9	80,00 €	720,00 €
Sachbearbeiter*in 4	1	5	80,00 €	400,00 €
Sachbearbeiter*in 5	1	5	80,00 €	400,00 €
				3.960,00 €

Kulturreferat

Referent*in	1	6	150,00 €	900,00 €
Referent*in	1	4	150,00 €	600,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	3	80,00 €	240,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	3	80,00 €	240,00 €
				1.980,00 €

Referat f. Öffentlichkeitsarbeit

Referent*in	1	12	200,00 €	2.400,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	10	30,00 €	300,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	10	120,00 €	1.200,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	10	100,00 €	1.000,00 €
Sachbearbeiter*in 4	1	10	80,00 €	800,00 €
				5.700,00 €

Referat f. Bildungspolitik

Referent*in	1	12	200,00 €	2.400,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	12	120,00 €	1.440,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	8	80,00 €	640,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	2	80,00 €	160,00 €
Sachbearbeiter*in 4	1	2	80,00 €	160,00 €
Sachbearbeiter*in 5	1	12	80,00 €	960,00 €
Sachbearbeiter*in 6	1	3	80,00 €	240,00 €
Sachbearbeiter*in 7	1	9	80,00 €	720,00 €
Sachbearbeiter*in 8	1	10	80,00 €	800,00 €
Sachbearbeiter*in 9	1	10	80,00 €	800,00 €
Sachbearbeiter*in 10	1	12	120,00 €	1.440,00 €
				9.760,00 €

Referat f. Generationsfragen

Referent*in	1	10	150,00 €	1.500,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	9	40,00 €	360,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	9	40,00 €	360,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	9	40,00 €	360,00 €
Sachbearbeiter*in 4	1	8	40,00 €	320,00 €
				2.900,00 €

Referat f. Internationales

Referent*in	1	10	150,00 €	1.500,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	8	80,00 €	640,00 €

Sachbearbeiter*in 2	1	10	80,00 €	800,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	10	80,00 €	800,00 €
Sachbearbeiter*in 4	1	2	80,00 €	160,00 €
				3.900,00 €

Referat f. Soziales

Referent*in 1	1	9	200,00 €	1.800,00 €
Referent*in 2	1	3	200,00 €	600,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	10	80,00 €	800,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	3	80,00 €	240,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	10	120,00 €	1.200,00 €
Sachbearbeiter*in 4	1	12	120,00 €	1.440,00 €
Sachbearbeiter*in 5	1	9	80,00 €	720,00 €
Sachbearbeiter*in 6	1	10	80,00 €	800,00 €
Sachbearbeiter*in 7	1	12	80,00 €	960,00 €
Sachbearbeiter*in 8	1	5	120,00 €	600,00 €
Sachbearbeiter*in 9	1	12	80,00 €	960,00 €
Sachbearbeiter*in 10	1	10	80,00 €	800,00 €
Sachbearbeiter*in 11	1	10	80,00 €	800,00 €
Sachbearbeiter*in 12	1	10	80,00 €	800,00 €
Sachbearbeiter*in 13	1	12	80,00 €	960,00 €
Sachbearbeiter*in 14	1	7	120,00 €	840,00 €
Sachbearbeiter*in 15	1	5	150,00 €	750,00 €
				15.070,00 €

Referat f. Sport und Gesundheit

Referent*in	1	12	150,00 €	1.800,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	4	80,00 €	320,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	12	80,00 €	960,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	12	80,00 €	960,00 €
Sachbearbeiter*in 4	1	8	80,00 €	640,00 €
				4.680,00 €

Queer-Referat

Referent*in	1	10	150,00 €	1.500,00 €
Sachbearbeiter*in 1	1	9	80,00 €	720,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	9	80,00 €	720,00 €
				2.940,00 €

Referat f. Organisation und Digitalisierung

Referent*in 1	1	9	200,00 €	1.800,00 €
Referent*in 2	1	3	200,00 €	600,00 €

Sachbearbeiter*in 1	1	2	80,00 €	160,00 €
Sachbearbeiter*in 2	1	5	80,00 €	400,00 €
Sachbearbeiter*in 3	1	12	150,00 €	1.800,00 €
Sachbearbeiter*in 4	1	9	80,00 €	720,00 €
Sachbearbeiter*in 5	1	9	80,00 €	720,00 €
Sachbearbeiter*in 6	1	9	150,00 €	1.350,00 €
Sachbearbeiter*in 7	1	3	80,00 €	240,00 €
Sachbearbeiter*in 8	1	2	80,00 €	160,00 €
Sachbearbeiter*in 9	1	5	80,00 €	400,00 €
Sachbearbeiter*in 10	1	9	80,00 €	720,00 €
Sachbearbeiter*in 11	1	5	80,00 €	400,00 €
Sachbearbeiter*in 12	1	3	150,00 €	450,00 €
				9.920,00 €

FV GEWI

Fakultätsvertreter*in	1	12	180,00 €	2.160,00 €
Fakultätsvertreter*in	1	9	90,00 €	810,00 €
Fakultätsvertreter*in	1	9	90,00 €	810,00 €
				3.780,00 €

FV REWI

Fakultätsvertreter*in	1	12	180,00 €	2.160,00 €
Fakultätsvertreter*in	2	9	90,00 €	1.620,00 €
				3.780,00 €

FV NAWI

Fakultätsvertreter*in	1	12	180,00 €	2.160,00 €
Fakultätsvertreter*in	2	9	90,00 €	1.620,00 €
				3.780,00 €

FV SOWI

Fakultätsvertreter*in	1	12	180,00 €	2.160,00 €
Fakultätsvertreter*in	2	9	90,00 €	1.620,00 €
				3.780,00 €

FV Theologie

Fakultätsvertreter*in	1	12	180,00 €	2.160,00 €
Fakultätsvertreter*in	2	9	90,00 €	1.620,00 €
				3.780,00 €

FV Urbi

Fakultätsvertreter*in	1	12	180,00 €	2.160,00 €
Fakultätsvertreter*in	2	9	90,00 €	1.620,00 €
				3.780,00 €

Studienvertretungen

StV Geschichte	1	1	200,00 €	200,00 €
StV Geschichte	1	1	280,00 €	280,00 €
Stv Europäische Ethnologie	2	1	120,00 €	240,00 €
Stv Doktorat Gewi	2	1	180,00 €	360,00 €
Stv Biologie	5	1	120,00 €	600,00 €
Stv Geowissenschaften	1	1	360,00 €	360,00 €
Stv Mathematik	1	1	480,00 €	480,00 €
Stv Pharmazie	1	1	600,00 €	600,00 €
Stv Physik	3	1	200,00 €	600,00 €
StV Psychologie	1	1	600,00 €	600,00 €
Stv Doktorat NAWI	1	1	360,00 €	360,00 €
Stv Molekularbiologie	3	1	200,00 €	600,00 €
Stv Rechtswissenschaften	5	1	120,00 €	600,00 €
Stv Wirtschaftsrecht	3	1	120,00 €	360,00 €
Stv Betriebswirtschaftslehre	5	1	120,00 €	600,00 €
Stv Soziologie	4	1	120,00 €	480,00 €
Stv Economics	4	1	120,00 €	480,00 €
Stv Wirtschaftspädagogik	1	1	360,00 €	360,00 €
Stv Doktorat SOWI	3	1	120,00 €	360,00 €
Stv Lehramt	1	1	600,00 €	600,00 €
Stv Erziehungs- und Bildungswissenschaften	1	1	600,00 €	600,00 €
Stv Sport und Bewegung	3	1	120,00 €	360,00 €
Stv Global Studies	3	1	120,00 €	360,00 €
				10.440,00 €

Summe

131.170,00 €

Die beschlossenen Funktionsgebühren in der Periode 2023/24 entsprechen den in § 31 Abs. 1 bis 1b HSG in der Fassung des BGBl. I Nr. 77/2021 festgelegten Kriterien.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Darüber hinaus erhielten wir vom steuerlichen Vertreter alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4.2 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetze, Verordnungen (insbesondere die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung, BGBl. II Nr. 356/2016) oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Graz,
8010 Graz, Schubertstraße 6**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung (in Form einer Gebarungserfolgsrechnung) für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, dem Anhang sowie den Budget-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gem. § 40 Abs. 3 HSG geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen materiellen Einwendungen geführt. Der in § 40 Abs. 3 HSG normierte Abgabetermin konnte nicht eingehalten werden.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften samt den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 und den darauf basierenden Verordnungen und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2024 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Körperschaft ist verantwortlich für die Buchführung sowie für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, sowie dem HSG 2014 und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV), ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Diese Verantwortung beinhaltet: Die Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz, am 01.04.2025



Dr. Christoph Denk
(Wirtschaftsprüfer)

Dr. Denk Steuerberatungs- und
Wirtschafts-Prüfungs GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Budget-Ist-Vergleichsrechnung. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



Beilagenverzeichnis



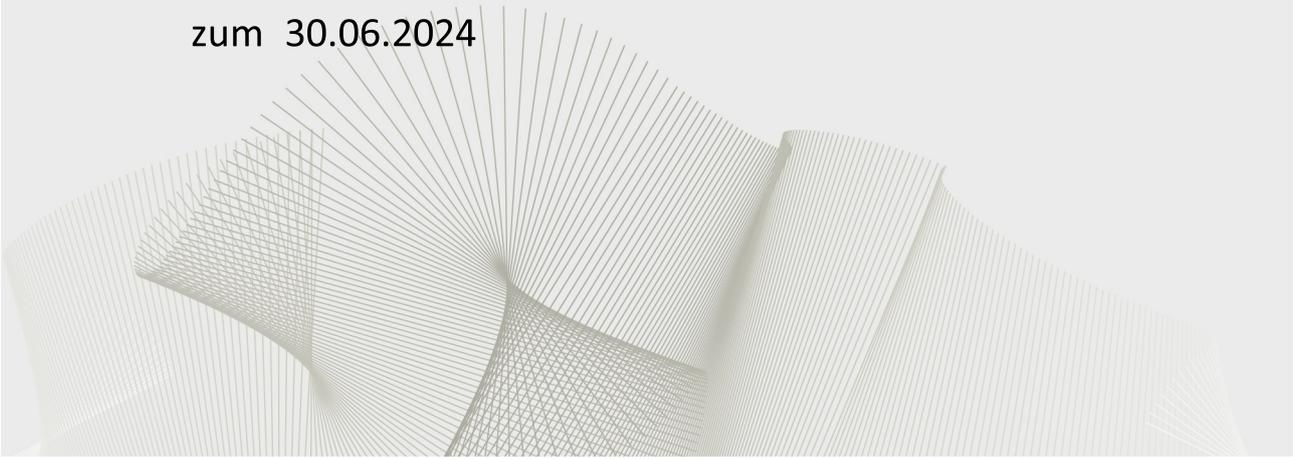
Jahresabschluss zum 30. Juni 2024

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Uni Graz)

Schubertstraße 6, 8010 Graz

Jahresabschluss

zum 30.06.2024



Inhalt

Erstellungsbericht

Rechtliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Jahresabschluss (Kurzfassung)

 Bilanz zum 30.06.2024

 Gebarungserfolgsrechnung
 vom 01.07.2023 bis 30.06.2024

Jahresabschluss (Langfassung)

 Bilanz zum 30.06.2024

 Gebarungserfolgsrechnung
 vom 01.07.2023 bis 30.06.2024

 Anhang zum 30.06.2024

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

**Bericht über die
Erstellung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2024
der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Uni Graz)**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss zum 30. Juni 2024 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.4.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Rabel & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität Graz (ÖH Uni Graz)

Auftraggeber: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Uni
Graz)

Sitz: Graz

Adresse: 8010 Graz, Schubertstraße 6

Rechtsform: Körperschaft öffentlichen Rechts

Geschäftsjahr: 01.07.2023 bis 30.06.2024

Als Organe fungierten im Berichtszeitraum:

Vorsitzende/r: Stefan Zeininger/Maja Höggerl
1. stellvertr. Vorsitzende/r: Maja Höggerl/Philip Zörner
2. stellvertr. Vorsitzende/r: Dominik Szecsi/Veronika Kaindl
Finanzreferentin: Anna Walter
stellvertr. Finanzreferent/in: Anna Walter/Christin Geißler/Joshua
Mark

Als Organe fungierten im Zeitraum der Bilanzerstellung:

Vorsitzende: Maja Höggerl
1. stellvertr. Vorsitzender: Philip Zörner
2. stellvertr. Vorsitzende: Veronika Kaindl
Finanzreferent/in: Anna Walter/Oliver Klapsch
stellvertr. Finanzreferent: Joshua Mark

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität Graz (ÖH Uni Graz)

Finanzamt:	Finanzamt Österreich Dienststelle Graz-Stadt
Steuernummer:	68 973/0653
Steuerliche Vertretung:	Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft 8010 Graz, Hallerschloßstraße 1 WT801372
Steuerpflicht:	<p>Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz wird als Körperschaft öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art zur Körperschaft- und Umsatzsteuer veranlagt.</p> <p>Im Berichtsjahr wurde kein Betrieb gewerblicher Art geführt und daher wurde keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorgenommen.</p> <p>Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz ist mit ihren Einkünften nach § 21 Abs 2 und 3 KStG beschränkt steuerpflichtig.</p> <p>Einnahmen aus untergeordneten privatwirtschaftlichen Tätigkeiten werden, soweit sie sich sachlich von den überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten trennen lassen, der Umsatzsteuer unterworfen.</p>

Jahresabschluss

zum 30.06.2024

Kurzfassung

Aktiva	30.06.2024 EUR	30.06.2023 TEUR	Passiva	30.06.2024 EUR	30.06.2023 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	461.494,95	822,6
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.293,80	12,0	II. Gebarungsabgang der laufenden Periode	-274.625,94	-361,1
II. Finanzanlagen				186.869,01	461,5
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.797,36	27,8	B. Rückstellungen		
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	264.787,96	535,9	1. sonstige Rückstellungen	26.225,55	23,6
	292.585,32	563,7	C. Verbindlichkeiten		
	305.879,12	575,6	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.446,81	130,2
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	55.827,15	77,8
I. Vorräte				55.827,15	77,8
1. Waren	1.568,90	0,2	3. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i>	146.907,23	108,3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				7.140,60	6,7
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.208,12	60,3		7.084,40	6,6
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon sonstige</i>	3.972,85	0,0		378.181,19	316,4
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung	49.299,20	43,7	D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.210,10	2,2
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	32.783,86	37,9			
	112.264,03	141,9	Summe Passiva	593.485,85	803,7
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	162.478,50	73,0			
	276.311,43	215,1			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.295,30	12,9			
Summe Aktiva	593.485,85	803,7			



01.04.2025

Gebahrungserfolgsrechnung	2023/2024 EUR	2022/2023 TEUR
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	725.501,15	673,1
b) Beiträge gemäß §§ 7 (2), 14 (3) oder 25 (3) HSG 2014	40.000,00	39,7
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	60.136,60	75,4
d) Erträge aus Inseraten und Werbung	15.366,70	18,9
e) sonstige Erträge	4.587,63	3,9
	845.592,08	811,1
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand	188.003,09	186,7
Gehälter	152.711,94	151,9
Ausgaben für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	2.226,97	2,2
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	36.305,58	36,9
Veränderung Personalrückstellungen	-3.241,40	-4,3
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB	130.640,00	134,6
c) Werkverträge und Honorare	3.813,72	4,4
d) Sachaufwendungen	270.686,39	361,8
e) Abschreibungen	15.741,68	10,2
<i>auf Sachanlagen</i>	<i>15.741,68</i>	<i>10,2</i>
f) Sozialaufwendungen, Sonstige Zuwendungen	362.746,65	304,7
	971.631,53	1.002,4
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-126.039,45	-191,2
Erträge aus Veranstaltungen	77.375,94	50,0
Aufwendungen aus Veranstaltungen	206.497,81	181,2
4. Ergebnis aus Veranstaltungen	-129.121,87	-131,2
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten	52.033,36	47,4
5. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	-52.033,36	-47,4
6. Finanzerträge		
a) Erträge aus anderen Wertpapieren	4.149,60	7,8
b) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12,33	0,1
c) Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	29.418,08	11,0
	33.580,01	18,9

Gebarungserfolgsrechnung	2023/2024	2022/2023
	EUR	TEUR
7. Finanzaufwendungen		
a) Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	9,0
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54,84	0,0
	-54,84	-9,0
8. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 6 bis 7)	33.525,17	9,9
9. Steuern vom Einkommen	956,43	1,1
10. Gebarungsfehlbetrag	-274.625,94	-361,1



1.4.2025



Jahresabschluss

zum 30.06.2024

Langfassung

Aktiva	30.06.2024 EUR	30.06.2023 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
10 Betriebsausstattung Leitung	5.708,28	2,4
45 Betriebsausstattung FV URBI	41,95	0,1
70 Betriebsausstattung FV NAWI	736,84	1,3
651 Getränkewagen (Getränkestand)	6.806,73	8,2
	13.293,80	12,0
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
800 Anteile an verbundenen Unternehmen	27.797,36	27,8
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
95 Wertpapiere des Anlagevermögens	264.787,96	535,9
	292.585,32	563,7
	305.879,12	575,6
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren		
1250 Vorräte Zentrallager	1.568,90	0,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2060 noch nicht fakturierte Lieferungen und Leistungen	0,00	23,4
2300 Kundensammelkonto	26.268,12	37,4
2301 Bilanzierungskonto Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-60,00	-0,5
	26.208,12	60,3
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
2201 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.972,85	0,0
<i>davon sonstige</i>		
2201 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.972,85	0,0
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung		
2730 Forderungen gegen Bundesvertretung	9.775,00	26,6
2750 Verr.Kto. HörerInnenbeiträge	39.524,20	17,1
	49.299,20	43,7

Aktiva	30.06.2024 EUR	30.06.2023 TEUR
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2520 Noch nicht verrechenbare Vorsteuer	0,00	0,2
2565 Aktivierung Körperschaftsteuer	4.284,92	4,1
2700 So. Forderungen	26.896,00	27,6
3590 Verr.Kto. Finanzamt	878,42	5,8
3620 Verr.Kto Stadt	724,52	0,1
	<u>32.783,86</u>	<u>37,9</u>
	112.264,03	141,9
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2000 Kassa	982,23	0,9
2190 Verr.Kto.Kassa/Bank	190,00	0,0
2806 Steiermärkische Spk. AT722081500041531815	156.321,28	67,4
2807 Steiermärkische Spk. AT512081500026440933	17,49	0,0
2808 Steiermärkische Spk.WP-Depot AT462081500041558958	4.967,50	4,7
	<u>162.478,50</u>	<u>73,0</u>
	276.311,43	215,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.295,30	12,9
Summe Aktiva	593.485,85	803,7

Passiva	30.06.2024 EUR	30.06.2023 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
9250 HochschülerschaftsRL	461.494,95	822,6
II. Gebarungsabgang der laufenden Periode		
9225 Veränderung Rücklage	-274.625,94	-361,1
	186.869,01	461,5
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3050 Rückstellungen für Beratungskosten	21.800,00	15,9
3100 So. Rückstellungen	4.425,55	7,7
	26.225,55	23,6
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferantensammelkonto	229.970,38	187,4
3302 Bilanzierungskonto Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	-54.523,57	-77,9
3303 noch nicht fakturierte Gutschriften aus Lieferungen und Leistungen	0,00	20,7
	175.446,81	130,2
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
3441 Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	55.827,15	77,8
3441 <i>Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen</i>	55.827,15	77,8
3. sonstige Verbindlichkeiten		
2200 Verr. Kartenzahlungen	0,00	0,2
3510 noch nicht geschuldete Umsatzsteuer	0,00	0,3
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	5.375,14	4,1
3580 Verbindlichkeiten Mitarbeiter	4.449,73	3,9
3591 Werbeabgabe	299,98	1,0
3592 Verr.Kto. Lohnsteuer	723,22	0,7
3593 Verr.Kto. DB	742,26	0,7
3600 Verbindlichkeiten ÖGK	7.084,40	6,6
3621 Kautionschlüsselkarte	540,00	0,1
3650 So. Verbindlichkeiten	119.532,50	76,9
3660 Kautionschlüssel	6.160,00	6,2
3661 Kautionslastenrad	30,00	0,0
3669 Kautionslaptop	60,00	0,0

Passiva	30.06.2024 EUR	30.06.2023 TEUR
3680 Kautions Postkastenschlüssel	90,00	0,1
3801 Verr.Kto. Sonderprojekte	1.500,00	6,8
3951 Verr.Kto. Mensaförderung Stadt Graz	0,00	0,4
3952 Verr.Kto. Mensabeihilfe Land Steiermark	320,00	0,5
	146.907,23	108,3
<i>davon aus Steuern</i>		
3510 noch nicht geschuldete Umsatzsteuer	0,00	0,3
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	5.375,14	4,1
3591 Werbeabgabe	299,98	1,0
3592 Verr.Kto. Lohnsteuer	723,22	0,7
3593 Verr.Kto. DB	742,26	0,7
	7.140,60	6,7
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3600 Verbindlichkeiten ÖGK	7.084,40	6,6
	378.181,19	316,4
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.210,10	2,2
Summe Passiva	593.485,85	803,7

Gebahrungserfolgsrechnung	2023/2024 EUR	2022/2023 TEUR
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge		
4000 HörerInnenbeiträge	725.501,15	673,1
b) Beiträge gemäß §§ 7 (2), 14 (3) oder 25 (3) HSG 2014		
4010 Erlöse § 14 Mittel	40.000,00	39,7
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		
4122 Erlöse MaturantInnenberatung	39.550,00	30,5
4124 Erlöse div. Spenden u. Subventionen	0,00	7,0
4126 Mensensubventionen	20.586,60	38,0
	60.136,60	75,4
d) Erträge aus Inseraten und Werbung		
4104 Erlöse aus div. Inseraten, Werbungen, Kooperationen 20 %	16.605,03	17,7
4105 Abgrenzung Erlöse aus div. Inseraten, Werbungen, Kooperationen	0,00	1,2
4106 Abgrenzung Erlöse aus div. Ins., Werb., Koop. VJ	-1.238,33	0,0
	15.366,70	18,9
e) sonstige Erträge		
4030 Erlöse Skriptenverkauf 10%	0,00	0,4
4031 Erlöse Skriptenverkauf 20%	3.310,70	1,7
4033 Erlöse Skripten VJ	0,00	-0,1
4035 Abgrenzung Erlöse Skriptenverkauf	0,00	1,3
4036 Abgrenzung Erlöse Skriptenverkauf Vorjahr	-1.297,90	-0,9
4125 Sonstige Erlöse 20%	2.806,82	0,3
4129 Sonstige Erlöse n.n.stb.	0,00	1,2
4130 Abgr. Sonstige Erlöse VJ	-1.183,33	0,0
4135 Sonstige Erträge n.stb.	951,34	0,0
	4.587,63	3,9
	845.592,08	811,1
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand	188.003,09	186,7
Gehälter		
6000 Löhne + Gehälter	138.242,45	138,0
6001 Jobticket Angestellte	682,71	0,5
6006 Lohnsteuer aus Vorjahren	0,00	0,0
6021 DB aus Vorjahren	0,00	0,1
6040 Einkommensfortzahlung AUVA	0,00	-2,2
6050 Gehälter Freie DienstnehmerInnen (MB)	13.795,00	15,5
6051 Gehälter freie DN VJ	-8,22	0,0
	152.711,94	151,9

Gebahrungserfolgsrechnung	2023/2024 EUR	2022/2023 TEUR
Ausgaben für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		
6408 Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen	2.226,97	2,2
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6010 SV-DGA	28.646,14	28,2
6020 DB-FLAG	5.625,38	5,8
6030 SV-DGA freie Dienstnehmer	2.618,62	2,7
6031 Nachzahlung SV freie Dienstnehmer	0,00	0,1
6650 Kommunalsteuer	0,00	0,1
6651 Kommunalsteuer VJ	-584,56	0,0
	36.305,58	36,9
Veränderung Personalrückstellungen		
6411 Veränderung Urlaubsrückstellung	-2.963,15	-1,1
6414 Dot. Rückstellung Zeitguthaben	-278,25	-3,1
	-3.241,40	-4,3
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB		
6200 AE Vorsitz, Ref., Sach., FVen	131.170,00	134,6
6201 AE Vorjahre	-530,00	0,0
	130.640,00	134,6
c) Werkverträge und Honorare		
5012 Aufw. Mietrechtsberatung	0,00	1,8
5903 Aufw. Tutorien	3.813,72	2,6
	3.813,72	4,4
d) Sachaufwendungen		
Reise- und Fahrtaufwand		
5021 Aufw. div. Seminare, Workshops	40.701,25	39,2
7007 Fahrtkosten, Reisekosten, Teilnahmegebühren	7.380,05	15,4
	48.081,30	54,7
Nachrichtenaufwand		
7004 Brief- und Paketporti, Telefon	565,25	3,0
7016 Telekommunikation/Werbeauftritt	3.199,81	4,1
	3.765,06	7,2
Vertriebsaufwand		
5000 Aufw. ÖH-Zeitung	16.417,16	56,3
5001 Aufw. Div. Zeitungen	10.704,80	51,2
5002 Aufw. Studienführer	5.019,58	11,0
5003 Aufw. div. Broschüren/Skripten/Plakate	758,79	3,9
5004 Aufw. T-Shirts, Sweater	4.455,08	3,2
	37.355,41	125,5

Gebahrungserfolgsrechnung	2023/2024 EUR	2022/2023 TEUR
Lizenzen		
7480 Lizenzgebühren	6.291,95	7,3
Spesen des Geldverkehrs		
7009 Geldverkehrsspesen	3.406,85	3,8
7795 Centdifferenzen	0,00	0,0
	<hr/> 3.406,85	<hr/> 3,8
Büro- und Verwaltungsaufwand		
7001 Abgaben, Gebühren	115,00	0,5
7005 Fachliteratur/DVD's	796,56	5,5
7006 Sonst. Büromaterial	696,09	4,4
7018 Zeitungsabos	225,55	0,3
7020 Sammler Bürowaren Servicebetrieb	715,83	0,0
7021 Anteil Pressespiegel	1.558,93	1,4
7051 Kopiermieten	2.610,38	2,6
7090 Fremdleistungen	255,00	5,4
7100 Nutzung + Wartung Fibu, Lohn + Kassa, Server	7.063,48	4,5
7115 Buchhaltung	17.082,33	15,3
7116 Lohnverrechnung	18.886,50	18,6
7200 Druckaufwand	3.321,42	4,8
7600 Werbeabgabe	256,84	0,0
7800 Schadensfälle	0,00	2,1
	<hr/> 53.583,91	<hr/> 65,4
Aufwand für Werbung und Repräsentation		
7002 Betr. Bewirtung	5.437,77	4,1
7022 Div. Aktionen/Kampagnen	34.141,88	19,2
7030 Öffentlichkeitsarbeit	25.280,82	23,0
7031 Aufw. sonstiger Erstsemestrigen/MaturantInnenberatung	6.464,16	8,1
7650 Werbe-/ Insetationsaufwand	1.200,00	0,0
	<hr/> 72.524,63	<hr/> 54,5
Buchwert abgegangener Anlagen		
7820 Buchwert abgegangener Anlagen	554,65	0,0
diverse betriebliche Aufwendungen		
7014 Sonst. Aufwand	11.423,38	3,8
7050 Div. Mietaufwand	153,70	0,0
7805 Abschreibungen auf Forderungen 0 %	60,00	0,0
	<hr/> 11.637,08	<hr/> 3,8
Aufwand für Versicherungen		
7003 Betriebsversicherungen	2.078,81	5,8
Rechts- und Beratungsaufwand		
7008 Ext. Prüfungs- u. Beratungsaufwand	26.661,95	24,3
7012 Rechts- und Beratungsaufwand	4.309,61	5,7
	<hr/> 30.971,56	<hr/> 30,0

Gebarungserfolgsrechnung	2023/2024 EUR	2022/2023 TEUR
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
7013 Reinigung	245,53	2,6
7102 Instandhaltung / Reparaturen	189,65	1,3
	435,18	3,9
	270.686,39	361,8
e) Abschreibungen		
7010 Abschreibungen auf das Anlagevermögen	2.704,22	4,7
7101 GWG	13.037,46	5,5
	15.741,68	10,2
f) Sozialaufwendungen, Sonstige Zuwendungen		
5014 Projekt Campusboard	149,14	0,6
5027 Aufw. ÖH-Wahl	4.706,01	26,4
5803 Sozialtopf	149.597,00	132,9
5810 Spenden, Mitgliedschaften, Subventionen	525,00	2,8
5811 Div. Zuwendungen	90,00	0,0
5833 Aufwand Sozialtopf Essenbons mit Partnerbetriebe	61.609,00	0,0
5890 Sozialaufwand Studierende	57.999,38	101,5
5891 Sozialaufwand Kinderbetreuung	13.435,00	15,7
5892 Anteil Sozialfonds	10.000,00	9,4
5893 Sozialaufwand Mental Health	19.292,00	15,4
5894 Förderungen Studienbeitrag	35.612,28	0,0
5896 Fahrtkostenzuschuss	673,62	0,0
5897 Exkursionsförderung	3.958,22	0,0
5899 Sprachenzuschuss	5.100,00	0,0
	362.746,65	304,7
	971.631,53	1.002,4
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-126.039,45	-191,2
Erträge aus Veranstaltungen		
4110 Erlöse ÖH-Feste 20%	24.315,84	1,8
4111 Erlöse sonstige Veranstaltungen 20%	3.704,15	4,7
4112 Erlöse Getränkestand 20%	48.941,86	43,5
4113 Erlöse Getränkestand 10%	89,09	0,0
4117 Erlöse sonstige Veranstaltungen steuerfrei	225,00	0,0
4120 Erlöse Spritzerstand Gutscheine 20%	100,00	0,0
	77.375,94	50,0
Aufwendungen aus Veranstaltungen		
5020 Aufw. ÖH-Feste	43.492,22	13,2
5022 Aufw. sonst. Veranstaltungen	110.333,15	139,6
5023 Projekt Getränkestand NEU	29.813,92	28,5
5024 Aufwand Gutscheine Getränkestand	1.018,50	0,0
5025 Aufwand Vorperioden_Vorjahre	2.748,99	0,0
6002 Löhne geringf. Arbeiter Getränkestand	13.118,25	0,0
6011 SV-DGA geringf. Arbeiter Getränkestand	2.531,08	0,0

Gebarungserfolgsrechnung	2023/2024 EUR	2022/2023 TEUR
6022 DB geringf. Arbeiter Getränkestand	485,37	0,0
6409 MVK geringf. Arbeiter Getränkestand	166,67	0,0
7105 Abschreibung GWG Getränkestand	1.428,32	0,0
7106 Abschreibungen Getränkestand	1.361,34	0,0
	206.497,81	181,2
4. Ergebnis aus Veranstaltungen	-129.121,87	-131,2
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten		
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten		
5031 Sachaufwand Kindergarten	52.033,36	47,4
5. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	-52.033,36	-47,4
6. Finanzerträge		
a) Erträge aus anderen Wertpapieren		
8002 Erträge aus Wertpapieren	4.149,60	7,8
b) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8001 Zinserträge	12,33	0,0
8130 Anspruchszinsen (Gutschriftszinsen)	0,00	0,1
	12,33	0,1
c) Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		
8180 Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen (+)	-274.628,28	-138,9
8210 Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen (+)	300.507,80	149,9
8211 Zuschreibungen sonstige Finanzanlagen	3.538,56	0,0
	29.418,08	11,0
	33.580,01	18,9
7. Finanzaufwendungen		
a) Aufwendungen aus Finanzanlagen		
8004 Abschreibung Wertpapiere	0,00	9,0
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8370 Verzugszinsen	8,00	0,0
8371 Mahngebühr	46,84	0,0
	54,84	0,0
	-54,84	-9,0
8. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 6 bis 7)	33.525,17	9,9
9. Steuern vom Einkommen		
8101 Kapitalertragssteuer	956,43	1,1
10. Gebarungsfehlbetrag	-274.625,94	-361,1

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 16 ff der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) iVm §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

1.1.2. Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Homepage	4,00 - 4,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 - 10,00

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

1.1.3. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr**

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr wurden wie folgt vorgenommen:

Angabe und Begründung:

- Die Lohnaufwendungen für die Mitarbeiter des Getränkestandes sowie die Abschreibungen, die sich auf Anlagegüter beziehen, welche für den Getränkestand genutzt werden, wurden von den Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit zu den Aufwendungen aus Veranstaltungen umgegliedert. Diese Änderung der Form der Darstellung wurde gewählt, um ein besseres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragstrage zu vermitteln.

1.2.1. Erläuterungen zur Bilanz**Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.07.2023 30.06.2024 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.07.2023 30.06.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	01.07.2023 30.06.2024 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle						
Vermögensgegenstände						
Software	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
	0,00	15.000,00	0,00	0,00		0,00
Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	196.142,42	20.406,45	184.169,08	18.531,34	77.954,49	11.973,34
	138.039,73	78.509,14	124.745,93	0,00		13.293,80
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	27.797,36	0,00	0,00	0,00	0,00	27.797,36
	27.797,36	0,00	0,00	0,00		27.797,36
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	580.040,55	0,00	44.162,87	0,00	0,00	535.877,68
	305.412,27	274.628,28	40.624,31	3.538,56		264.787,96
	607.837,91	0,00	44.162,87	0,00	0,00	563.675,04
	333.209,63	274.628,28	40.624,31	3.538,56		292.585,32
Summe Anlagenspiegel	818.980,33	20.406,45	243.331,95	18.531,34	92.954,49	575.648,38
	471.249,36	368.137,42	165.370,24	3.538,56		305.879,12

Forderungen

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.208,12	26.208,12
Vorjahr	60.327,42	60.327,42
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.972,85	3.972,85
Vorjahr	0,00	0,00
<i>davon sonstige</i>	<i>3.972,85</i>	<i>3.972,85</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Forderungen gegenüber Bundesvertretung	49.299,20	49.299,20
Vorjahr	43.712,23	43.712,23
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	32.783,86	32.783,86
Vorjahr	37.868,95	37.868,95
Summe Forderungen	112.264,03	112.264,03
Vorjahr	141.908,60	141.908,60

Sonstige Forderungen

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 31.905,44 enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen Ansprüche aus der Abgrenzung der § 14 Mittel, aus der Abgrenzung der Menschenbeihilfe, aus der Aktivierung von Kapitalertragsteuer sowie aus der Abgrenzung zu viel abgeführter Kommunalsteuer.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2023	Verwendung	Zuweisung	Stand 30.06.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Rückstellungen				
Rückstellungen für				
Beratungskosten	15.920,00	15.920,00	21.800,00	21.800,00
Vorjahr	9.800,00	9.800,00	15.920,00	15.920,00
So. Rückstellungen	7.666,95	7.666,95	4.425,55	4.425,55
Vorjahr	11.937,82	11.937,82	7.666,95	7.666,95
Summe Rückstellungen	23.586,95	23.586,95	26.225,55	26.225,55
Vorjahr	21.737,82	21.737,82	23.586,95	23.586,95

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.446,81	175.446,81
Vorjahr	130.205,47	130.205,47
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	55.827,15	55.827,15
Vorjahr	77.835,47	77.835,47
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>55.827,15</i>	<i>55.827,15</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>77.835,47</i>	<i>77.835,47</i>
sonstige Verbindlichkeiten	146.907,23	146.907,23
Vorjahr	108.326,49	108.326,49
<i>davon aus Steuern</i>	<i>7.140,60</i>	<i>7.140,60</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>6.730,55</i>	<i>6.730,55</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>7.084,40</i>	<i>7.084,40</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>6.579,15</i>	<i>6.579,15</i>
Summe Verbindlichkeiten	378.181,19	378.181,19
Vorjahr	316.367,43	316.367,43

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Aufwendungen in Höhe von EUR 134.332,09, die erst nach dem Abschlusstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen im Wesentlichen die noch nicht ausbezahlten Gehälter sowie abgegrenzte Sozialversicherungsbeiträge, Abgrenzungen iZm Veranstaltungen, eine Abgrenzung von Rechtsberatungsaufwand, noch nicht ausbezahlte Beträge aus dem Sozialtopf, Essensermäßigungen, noch nicht ausbezahlte Studienbeitragsförderungen, die Abgrenzung von Aufwandsentschädigungen, den Zuschuss zu den M.A.M.A.-Blöcken sowie die offenen Sonderprojekte.

1.2.2. Erläuterungen zur Gebarungserfolgsrechnung

Die Gebarungserfolgsrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Sachaufwendungen umfassen den Reise- und Fahrtaufwand, Nachrichtenaufwand, Vertriebsaufwand, Lizenzen, Spesen des Geldverkehrs, Büro- und Verwaltungsaufwand, Aufwand für Werbung und Repräsentation, diverse betrieblichen Aufwendungen, Aufwand für Versicherungen, Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Instandhaltungen und Betriebskosten.

Die wesentlichen Positionen der Sachaufwendungen betreffen vor allem den Aufwand für diverse Seminare und Workshops in Höhe von EUR 40.701,25, den Aufwand für die ÖH-Zeitung und andere Zeitungen in Höhe von EUR 27.121,96 sowie den Aufwand für diverse Aktionen und Kampagnen in Höhe von EUR 34.141,88. Die wesentlichen Sozialaufwendungen umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Sozialtopf in Höhe von EUR 149.597,00 sowie den Sozialaufwand für Studierende in Höhe von EUR 207.679,50. Der Sozialtopf der ÖH Uni Graz dient der Unterstützung von Studierenden in finanziellen Notlagen. Der Sozialaufwand für Studierende umfasst im Wesentlichen die Essensermäßigungen, welche den Studierenden in Kooperation mit der Mensa gewährt werden, Essenbons, die bei den Partnerbetrieben (Pastaria und Parks) eingelöst werden können, Zuschüsse zur Psychotherapie, Sprachen- sowie Studienbeitragszuschüsse sowie Zuschüsse zur Kinderbetreuung.

Betreffend die funktionsbezogene Aufteilung der gewährten Aufwandsentschädigungen verweisen wir auf die Beilage zum Jahresabschluss "Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand, Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen 2023/2024".

Das Ergebnis aus Veranstaltungen beträgt im Jahr 2023/2024 EUR -129.121,87 (Vorjahr EUR -131.215,57).

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 5.500,00 (Vorjahr EUR 5.400,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

1.3. Sonstige Angaben

1.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

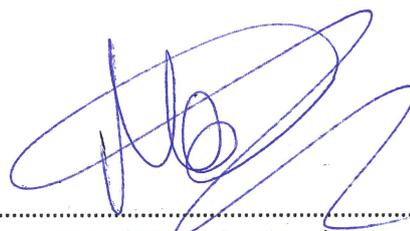
Als Organe fungierten im Berichtszeitraum:

Vorsitzende/r:	Stefan Zeininger/Maja Höggerl
1. stellvertr. Vorsitzende/r:	Maja Höggerl/Philip Zörner
2. stellvertr. Vorsitzende/r:	Dominik Szececi/Veronika Kaindl
Finanzreferentin:	Anna Walter
stellvertr. Finanzreferent/in:	Anna Walter/Christin Geißler/Joshua Mark

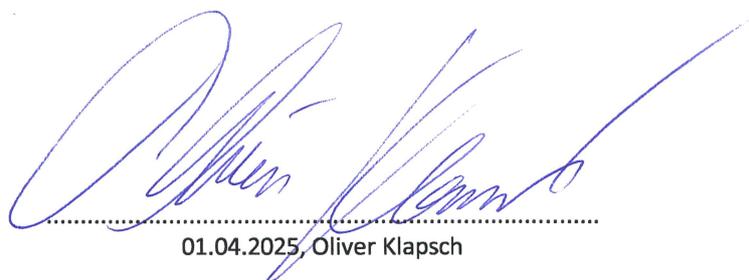
Als Organe fungierten im Zeitraum der Bilanzerstellung:

Vorsitzende:	Maja Höggerl
1. stellvertr. Vorsitzender:	Philip Zörner
2. stellvertr. Vorsitzende:	Veronika Kaindl
Finanzreferent/in:	Anna Walter/Oliver Klapsch
stellvertr. Finanzreferent:	Joshua Mark

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2023/2024 beträgt 6 (Vorjahr: 6).



01.04.2025, Maja Höggerl



01.04.2025, Oliver Klapsch

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 30.06.2024 EUR	kumulierte Abschreibungen				Stand 30.06.2024 EUR	Buchwerte	
	Stand 01.07.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand 01.07.2023 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR		Stand 01.07.2023 EUR	Stand 30.06.2024 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	196.142,42	20.406,45	78.509,14	0,00	138.039,73	184.169,08	18.531,34	0,00	77.954,49	124.745,93	11.973,34	13.293,80
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.797,36	0,00	0,00	0,00	27.797,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.797,36	27.797,36
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	580.040,55	0,00	274.628,28	0,00	305.412,27	44.162,87	0,00	3.538,56	0,00	40.624,31	535.877,68	264.787,96
	607.837,91	0,00	274.628,28	0,00	333.209,63	44.162,87	0,00	3.538,56	0,00	40.624,31	563.675,04	292.585,32
SUMME ANLAGENSPIEGEL	818.980,33	20.406,45	368.137,42	0,00	471.249,36	243.331,95	18.531,34	3.538,56	92.954,49	165.370,24	575.648,38	305.879,12

HochschülerInnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz
 Schubertstraße 6
 8010 Graz

Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand, Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen 2023/24

Kostenstelle	Name	Personalaufwand	Sachaufwand	Erträge Veranst.	Aufwend. Veranst.
1	Leitung	-€ 194 542,93	-€ 538 665,25	€ 41 480,59	-€ 61 703,86
2	Alternativ- u. Ökologiereferat	-€ 3 240,00	-€ 2 393,08	€ -	-€ 2 733,96
3	Ref. F. Arbeit und First Generation Students	-€ 2 920,00	-€ 283,48	€ -	€ -
4	Ref. F. ausländ. Studierende	-€ 2 940,00	€ -	€ -	-€ 480,00
5	Ref. F. Barrierefreiheit	-€ 2 220,00	-€ 13,23	€ -	-€ 562,00
6	Referat f. feministische Politik	-€ 3 960,00	-€ 847,70	€ -	-€ 1 190,87
7	Kulturreferat	-€ 1 980,00	-€ 56,90	€ -	-€ 55,65
8	Ref. F. Öffentlichkeitsarbeit	-€ 5 700,00	-€ 141,35	€ -	-€ 32,00
9	Referat f. Bildungspolitik	-€ 9 310,00	-€ 642,50	€ -	-€ 272,59
10	Referat für Generationenfrage	-€ 2 900,00	-€ 117,80	€ -	-€ 1 387,40
11	Referat für Internationales	-€ 3 820,00	-€ 80,00	€ -	-€ 490,00
12	Referat F. Soziales	-€ 15 217,28	-€ 11 092,00	€ -	-€ 7,78
13	Referat F. Sport und Gesundheit	-€ 4 680,00	-€ 664,89	€ -	-€ 774,00
16	Queer-Referat	-€ 2 940,00	-€ 1 062,33	€ 411,97	-€ 2 612,24
17	Ref. F. Organisation und Digitalisierung	-€ 9 920,00	-€ 35,48	€ -	€ -
18	MaturantInnenberatung	-€ 6 793,64	-€ 6 161,11	€ -	-€ 105,05
19	Warenlager		€ -	€ -	€ -
20	FV GEWI	-€ 3 780,00	-€ 70,13	€ -	-€ 4 923,09
40	FV NAWI	-€ 4 315,16	-€ 10 119,50	€ 20 695,23	-€ 30 846,91
50	FV REWI	-€ 3 979,33	-€ 8 832,73	€ 462,50	-€ 8 604,10
60	FV SOWI	-€ 3 780,00	-€ 1 020,55	€ -	-€ 2 101,73
70	FV Theologie	-€ 3 780,00	€ -	€ -	-€ 491,63
80	FV URBI	-€ 3 780,00	-€ 4 031,73	€ -	-€ 4 034,81
	Studienvertretungen	-€ 22 144,75	-€ 66 656,70	€ 14 325,65	-€ 83 088,14
Gesamtsumme		-318 643,09	-€ 652 988,44	€ 77 375,94	-€ 206 497,81

Maja Höggerl (Vorsitzende)

1.4.2025

Oliver Klapsch (Finanzreferent)



Jahresvoranschlag mit Budget-Ist-Vergleich inkl. Erläuterungen für das Geschäftsjahr 2023/24



Aufstellung freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

	Name DienstnehmerInnen	Summe von Stunden	Summe von Auszahlungsbetrag gesamt
1	Abdulahovic Amina	7	70
2	Adam Thorsten Angus	6	60
3	Adelsberger Chiara	12	120
4	Adler Aiga	4	40
5	Altenburger Anika	4	40
6	Amtmann Valerie	12	120
7	Andrä Lea-Marie	8	80
8	Aunitz Alina	37	370
9	Bagaric Dolores	109,5	1095
10	Bartusch Romy Paulina	8	80
11	Baumgartner Tatjana	8	80
12	Berghofer Sarah	12	120
13	Brehmer Johanna	4	40
14	Brunsteiner Hannah	12	120
15	Buchacher Julia	20	200
16	Coppermayr Maya	12	120
17	Delic Dominik	8	80
18	Egg Julia	4	40
19	Egger Mariken	8	80
20	Fassl Katharina	16	160
21	Ferstl Mario Josip	12	120
22	Fleck Sophie	12	120
23	Frauwallner Michael		80
24	Freitag Martin	12	120
25	Friess Jasmin	90	900
26	Fritz Christina	4	40
27	Fuchs Michael	8	
28	Gartner Karin	12	120
29	Gasteiner Carina	4	40
30	Genser Caroline	4	40
31	Gölly Christiane	4	40
32	Gombocz Franz	4	40
33	Gratzer Tobias	8	80
34	Haas Felia	4	40
35	Hafner Valentin	4	40
36	Hartl Elisabeth	4	40
37	Hartner Cornelia	8	80
38	Hausberger Marlene	12	120
39	Häusl Karin	54,5	545
40	Hirsch Kathrin	8	80
41	Hödl Larissa	4	40
42	Holfelder Robin	8	80
43	Hopfauf Marina	4	40
44	Incebacak Mert Melih	42	420
45	Kahmen Laura-Marlen	18,5	185
46	Kneidinger Marlene	8	80
47	Knierzinger Martina	4	40
48	Koch Rita	25	250
49	Köck Johanna	4	40
50	Koller Daniel	4	40
51	Kraner Jakob	4	40
52	Kretschmar Barbara	23	230
53	Krnjak Jeanette	32	320
54	Kummer Anna	8	80
55	Lechner Gerhard	12	120
56	Leitner Marie	12	120

01.04.2025

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

57	Levovnik Alexander	4	40
58	Linder Jessica	8	80
59	Linhart Magdalena	8	80
60	Mayer Mirijam	4	40
61	Mooswalder Jan	12	120
62	Münzer Leona Elisabeth	8	80
63	Neuhold Lucia	12	120
64	Neumaier Silvia	8	80
65	Orel Yuliya	4	40
66	Pail Sabrina	8	80
67	Pechmann Elias	20	200
68	Penzinger Helene	8	80
69	Pertl David	20	200
70	Pichler Carina	4	40
71	Pignitter Selina	4	40
72	Plucinski Tamara	4	40
73	Podesser Patricia	4	40
74	Prutsch Fiona Gloria	12	120
75	Pucher Desiree	4	40
76	Puntigam Martin	12	120
77	Raimann Elisabeth	4	40
78	Reifinger Petra	8	80
79	Reinbacher Nadine	24	240
80	Reisenhofer Julia	8	80
81	Riegebauer Anna Maria	3	30
82	Sandriesser Christoph	2	20
83	Schafft Emma	4	40
84	Scharrer Elena	8	80
85	Schmarda Leonie	4	40
86	Schwaiger Jakko	8	80
87	Shehata Esraa	4	40
88	Silber Sophie	41	410
89	Skoff Anna	12	120
90	Skrinjar Anton	4	40
91	Smets Angelina	4	40
92	Steiner Markus	8	80
93	Strobl Stefanie	6	60
94	Suppan Diemut	8	80
95	Tatzl Matthias	12	120
96	Taucher Philipp	4	40
97	Trapp Matthias	4	40
98	Trojan Kornel	12	120
99	Trummer Clarissa	4	40
100	Urbanek Paul	12	120
101	Vondrak Teresa	8	80
102	Vötsch Katharina	4	40
103	Wiener Marc	4	40
104	Wimmer Maria-Katharina	105	1050
105	Windhager Monika	22	220
106	Wochesländer Mechthild	4	40
107	Zarka Zsolt	4	40
108	Zauner Alexander	4	40
109	Zehentner Viktoria	12	120
110	Zink Martin	4	40
111	Zinnauer Lilith	8	80
112	Zöhrer Elke	12	120
113	Zörner Philip	20	200
	Gesamtergebnis	1379,5	13795

01.04.2025

Oliver Kersch

[Signature]



Andere Beilagen

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz

Berechnung der Eigenmittelquote nach § 23 URG

	2024	2023
Eigenmittelquote	31,5 %	57,4 %

Die Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer entfällt, weil bereits die Eigenmittelquote die gesetzlichen Mindestanforderungen übersteigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergehäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.